



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozeßbevollmächtigt:

-Kläger-
-Berufungsbeklagter-

gegen

die Gemeinde Winterlingen,
vertreten durch den Bürgermeister,
Rathaus, 72474 Winterlingen,

-Beklagte-
-Berufungsklägerin-

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. Eisenmann u. Koll.,
Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart, Az: B/sk

wegen

Klärbeitrags

hat der 2. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Roßwog, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Vogel und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Mors auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Februar 1999

für Recht erkannt:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 19. Juni 1996 - 1 K 654/94 - wird geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrags zuzüglich 10 v.H. dieses Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Heranziehung zu einem Klärbeitrag durch die Beklagte.

Er ist Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 4934/1 (Gustav-Blickle-Straße 20) auf der Gemarkung der Beklagten. Es wurde anlässlich seiner Bebauung mit einem Wohnhaus 1970 an die Kanalisation angeschlossen. Damals erfolgte die Entwässerung über die im Herbst 1966 in Betrieb genommene mechanisch-biologische Sammelkläranlage Mühletal, die nach dem Erläuterungsbericht (Entwurf vom 30.5.1962) für einen täglichen Trockenwetterabfluß von 1 300 cbm (5 000 Einwohner mit 750 cbm pro Tag und zusätzlich Industrieabwasser von 550 cbm pro Tag) bemessen war. Seit Herbst 1981 wird das Abwasser dem mechanisch-biologischen Klärwerk des Abwasserzweckverbands „Schmeietal“, dem die Beklagte angehört, zugeleitet. Die bisherige Kläranlage Mühletal wurde außer Betrieb genommen; das dortige Absetzbecken dient nun als Regenüberlaufbecken.

Erstmals mit Bescheid vom 22.11.1991 zog die Beklagte den Kläger auf der Grundlage ihrer Abwassersatzung vom 10.9.1990 zu einem Klärbeitrag (Teilbeitrag mechanisch-biologisches Klärwerk) in Höhe von 1.755,92 DM heran. Auf den Widerspruch des Klägers reduzierte das Landratsamt Zollernalbkreis mit Widerspruchsbescheid vom 14.2.1994 den Klärbeitrag auf 1.527,68 DM, stellte weiterhin fest, daß dem Kläger für die Herstellung des Anschlußkanals ein Aufrechnungsanspruch gegenüber der Beklagten in Höhe von 456,98 DM nebst 4 % Zinsen jährlich zustehe und wies den Widerspruch

im übrigen zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, die satzungsrechtliche Grundlage für den angefochtenen Klärbeitragsbescheid sei in der Abwassersatzung der Beklagten vom 10.9.1990 zu finden. Vorhergehende Satzungen hätten wegen fehlender bzw. unvollständiger Globalberechnung eine sachliche Beitragspflicht nicht ausgelöst. Eine Verjährung der Beitragsschuld oder eine Verwirkung des Beitragsanspruchs sei nicht eingetreten. Die Beklagte habe zu Recht in ihre Globalberechnung von 1990 als Grundlage für die Festsetzung des Klärbeitrags die Beteiligungsquote an den Anlagen des Abwasserzweckverbands „Schmeietal“ einschließlich der Kosten für die laufende Klärwerkserweiterung und -ergänzung eingestellt. Denn im Hinblick auf die zwischen 1964 und 1966 errichtete Kläranlage Mühletal könne nicht von einer erstmaligen und endgültigen Herstellung der der Reinigung der Abwässer aus dem Kernort dienenden und für diesen Zweck bestimmten Einrichtung gesprochen werden. Bereits im Erläuterungsbericht vom 30.5.1962 sei von einem „ersten Ausbau“ der dort im einzelnen ausgeführten Anlagenteile die Rede, welche dann auch erstellt worden seien. Damit komme zum Ausdruck, daß das seinerzeit gebaute Klärwerk nicht die endgültig ausgebaute Abwasserreinigungseinrichtung für die Beklagte dargestellt habe. Es habe sich auch bald nach Inbetriebnahme herausgestellt, daß das Klärwerk die geforderte Reinigungsleistung nicht erbringe und daher zumindest um ein Nachklärbecken zu erweitern sei. Wegen der mangelhaften Reinigungsleistung der Kläranlage habe sich die Beklagte nach einer umfassenden Untersuchung durch die VEDEWA auch dann am Abwasserzweckverband „Schmeietal“ beteiligt. Weiter habe der Gemeinderat der Beklagten beschlossen, auch die Kosten für die Zuleitungssammler und die Regenwasserbehandlungsanlagen dem Klärbeitrag zuzuordnen. Die Regenwasserbehandlungsanlagen seien jedenfalls erst in den Jahren 1983/84 erstellt und in Betrieb genommen worden. Zu diesem Zeitpunkt sei das Klärwerk Mühletal schon einige Jahre außer Betrieb und der Kernort an das Verbandsklärwerk angeschlossen gewesen. Da der Beitragsberechnung eine zu hohe Geschoßflächenzahl zugrundegelegt worden sei, sei der Klärbeitrag entsprechend zu reduzieren.

Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 16.2.1994 zugestellt.

Am 8.3.1994 hat er Klage erhoben und beantragt, den Klärbeitragsbescheid der Beklagten vom 22.11.1991 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landratsamts Zollernalbkreis vom 14.2.1994 aufzuheben. Zur Begründung hat er vorgetragen: Die Beklagte habe zu Unrecht in ihre Beitragskalkulation auch Kosten für den Anschluß an das Zweckverbandsklärwerk „Schmeietal“ aufgenommen, obwohl die für den gesamten Kernort der Beklagten ausgelegte Kläranlage Mühletal bereits 1967 und damit lange vor der Entscheidung, sich dem Verbandsklärwerk anzuschließen, endgültig hergestellt gewesen sei. Der der Veranlagung zugrundegelegte Beitragssatz sei daher überhöht. Zwar sei bei der Frage nach der erstmaligen Herstellung einer Teileinrichtung auch auf das sonstige Ausbauprogramm abzustellen, da davon auszugehen sei, daß die Planung aller Einzelanlagen aufeinander abgestimmt sei. Die Kläranlage Mühletal habe im Zeitpunkt ihrer Fertigstellung und Inbetriebnahme aber die erforderliche Kapazität gehabt, um der damals geltenden Kanalisationsplanung aus dem Jahre 1952 zu genügen. So sei damals vorgesehen gewesen, die östlich der Hauptstraße gelegenen Ortsbereiche mittels eines Pumpwerks auch an die geplante Kläranlage Mühletal anzuschließen. Dies habe auch im Erläuterungsbericht vom 30.5.1962 Eingang gefunden. Dort sei weiter ausgeführt, daß für eine ausreichende Bemessung der Kläranlage für die nächsten 15 bis 20 Jahre von einer Abwassermenge von täglich 1 300 cbm auszugehen sei. Daß die geplante Kläranlage als ausreichend für die örtlichen Bedürfnisse angesehen worden sei, zeige auch der Umstand, daß vier Gewerbebetrieben der Nachbargemeinde gestattet worden sei, ihre Abwässer der geplanten Kläranlage zuzuführen. Die ab 1968 festzustellenden unzureichenden Abbauleistungen der Kläranlage seien auf Überwachungs- oder Betriebsmängel zurückzuführen gewesen. Auch die gutachterliche Äußerung der VEDEWA von 1975 führe die aufgetretenen Beanstandungen nicht auf Mängel der Anlage selbst, sondern darauf zurück, daß Gewerbebetriebe sich nicht an die Einleitungsbestimmungen gehalten hätten. Die in die Zukunft gerichteten Empfehlungen des Gutachtens seien jedoch nicht geeignet, das 1967 endgültig hergestellte Klärwerk Mühletal nachträglich wieder in den Zustand der Unfertigkeit zu versetzen

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat Klageabweisung beantragt. Die Kläranlage Mühletal sei nie endgültig hergestellt gewesen. So sei der vorgesehene spätere Einbau eines Cyclators nie realisiert worden. Im Erläuterungsbericht vom 30.5.1962 sei auch lediglich von einem „ersten Ausbau“ die Rede. Bereits damit werde deutlich, daß die Beklagte bei der damaligen Planung schon von einer zukünftig notwendigen Ergänzung bzw. Erweiterung der Kläranlage ausgegangen sei. Der Umstand, daß über 20 Jahre hinweg kein Klärbeitrag erhoben worden sei, führe weder zur Verjährung der Beitragsforderung noch zur Verwirkung des Beitragsanspruchs. Ein am 21.12.1987 vom Gemeinderat der Beklagten beschlossener Beitragsverzicht sei rechtswidrig und im übrigen gegenüber dem Kläger nicht durch eine entsprechende Erklärung mit Außenwirkung umgesetzt worden. Dies ergebe sich aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 10.6.1991 - 1 K 795/89 -. Letztlich seien nach der Änderung des Kommunalabgabengesetzes 1996 die Kosten des Anschlusses an die Zweckverbandskläranlage „Schmeietal“ als Ausbaukosten Bestandteil des beitragsfähigen Herstellungsaufwands.

Mit Urteil vom 19.6.1996 hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen der Klage stattgegeben und den Klärbeitragsbescheid der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landratsamts Zollernalbkreis aufgehoben. In den Entscheidungsgründen heißt es: Der vom Gemeinderat der Beklagten am 10.9.1990 beschlossene Klärbeitragssatz in Höhe von 3,10 DM/qm zulässiger Geschoßfläche sei ungültig. Denn in der zugrundegelegten Globalberechnung vom September 1990 seien die anteiligen Kosten für die Herstellung der 1981 in Betrieb genommenen Zweckverbandskläranlage „Schmeietal“ unzulässigerweise berücksichtigt worden. Für die anteilige Einbeziehung der Herstellungskosten der Zweckverbandskläranlage sei wesentlich, ob die Kläranlage Mühletal nach den Planungen der Beklagten bereits zuvor erstmalig endgültig hergestellt gewesen sei oder nicht. Nach dem Erläuterungsbericht vom 30.5.1962, der Grundlage für die Genehmigung und den Bau der Kläranlage Mühletal gewesen sei, sei die Anlage für einen längerfristigen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren konzipiert gewesen. Es seien keine Anhaltspunkte erkennbar, wonach die Dimension der Kläranlage hinter dem vorgesehenen Kanalnetz

zurückgeblieben sei. Nach dem damals aktuellen Kanalisationsplan von 1952 sei für das gesamte Baugebiet der Beklagten ein Wert von etwa 6 800 Einwohnern einschließlich der Einwohnergleichwerte der Industriebetriebe zugrundegelegt. Nach dem Erläuterungsbericht vom 30.5.1962 seien beim Hausabwasser 5 000 Einwohner mit insgesamt 750 cbm pro Tag und zusätzlich Industrieabwasser mit insgesamt 550 cbm pro Tag berücksichtigt worden. Zu diesem Zeitpunkt habe die Beklagte etwa 3 700 Einwohner gehabt; für die tatsächliche Industrieabwassermenge sei ein Wert von 267 cbm pro Tag ermittelt worden. Bei der Ermittlung der Abwassermengen sei die gesamte Einwohnerzahl der Beklagten einschließlich des östlichen Ortsteils berücksichtigt worden. Die Beklagte habe sich damit erhebliche Entwicklungsmöglichkeiten offen gelassen. Eine erst nach der endgültigen Herstellung der Kläranlage Mühletal erfolgte Änderung und Erweiterung der Kanalisationsplanung könne nicht nachträglich dazu führen, daß die Kläranlage rückwirkend in einen „unfertigen“ Zustand versetzt werde. Mit der Formulierung im Erläuterungsbericht vom 30.5.1962, wonach ein „erster Ausbau“ erfolgen solle und an einen „späteren Einbau“ einer weiteren Schlammpumpe und von Dosiereinrichtungen für die Zugabe von Chemikalien im Cyclator gedacht werde, sei ein weiterer Ausbau nicht zwingend in Betracht gezogen worden. Mit dem Erfordernis derartiger späterer Einbauten sei konkret nicht gerechnet worden. Sie seien auch nicht Inhalt der Genehmigung. Der Cyclator wäre zudem nicht geeignet gewesen, die Reinigungskapazität der Anlage zu erweitern, sondern nur dazu, sie durch Zugabe von chemischen Zusatzstoffen erforderlichenfalls zu erhöhen. Das Urteil ist der Beklagten am 16.7.1996 zugestellt worden.

Am 3.8.1996 hat die Beklagte Berufung mit der Begründung eingelegt, tatsächlich sei ausschließlich der westliche Ortsteil an die Kläranlage Mühletal angeschlossen worden, während der östliche Ortsteil erst Ende der achtziger Jahre seinen abwassertechnischen Anschluß zum Klärwerk des Zweckverbands „Scher-Lauchert“ erhalten habe. Bereits auf Grund der Planung sei die Kläranlage Mühletal nicht geeignet gewesen, auch die Abwässer des östlichen Ortsteils nach Herstellung entsprechender Zuleitungen und Pumpwerke aufzunehmen und zu reinigen. Das Gutachten der VEDEWA vom Juni 1975 zeige auf, daß ein Anschluß des östlichen Ortsteils an die Kläranlage im

Mühletal nicht möglich gewesen wäre, ohne erhebliche Erweiterungsmaßnahmen vorzunehmen. Zum damaligen Zeitpunkt sei dieses Klärwerk nicht einmal in der Lage gewesen, die tatsächlich bereits bebauten Flächen des westlichen Ortsteils zu entsorgen. Nach diesem Untersuchungsbericht von 1975 habe damals keine ausreichende Reinigungskapazität vorgelegen, um die Entsorgung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Baugebiete sicherzustellen. Daher könne von einer erstmaligen Herstellung dieser Kläranlage nicht gesprochen werden. Zudem seien bereits der ursprünglichen Planung zahlreiche Hinweise auf vorgesehene weitere Ausbauten der Kläranlage zu entnehmen. Die Herstellungskosten des Zweckverbandsklärwerks „Schmeietal“ seien entweder beitragsfähig, weil eine endgültige Herstellung des ursprünglichen Klärwerks Mühletal nicht eingetreten sei oder sie seien nach dem geänderten Kommunalabgabengesetz von 1996 als Ausbaurkosten einer zuvor schon hergestellten Anlage beitragsfähig.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 19.6.1996 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung trägt er vor, ausschlaggebend sei allein, ob die Kläranlage Mühletal im Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme die nach der örtlichen Ausbauplanung zur Entsorgung der anzuschließenden Baugebiete erforderliche Reinigungskapazität aufgewiesen habe. Dies sei bei Inbetriebnahme der Anlage der Fall gewesen. Die Anlage sei weder mangelhaft noch unterdimensioniert gewesen. Die Beanstandungen hätten ausschließlich die konkrete Betriebsführung und Wartung betroffen. Der Untersuchungsbericht der VEDEWA vom 7.6.1975 zeige das Belastungsbild der momentanen Situation. Dieses sei durch vielfältige Verstöße gegen die Einleitungsbestimmungen geprägt. Wenn auch in den Folgejahren viele Vollzugsdefizite bei der Durchsetzung der Einleitungsbedingungen und der Abwendung schädlicher Schmutzwasser-

frachten festzustellen seien, so könne dadurch aber die Anlage nicht im Nachhinein wieder in den Zustand beitragsrechtlicher Unfertigkeit zurückversetzt werden. Im übrigen werde der in der Gemeinderatssitzung vom 21.12.1987 ausgesprochene Abgabenvorausverzicht auf eine künftig entstehende Beitragspflicht der Grundstückseigentümer des westlichen Ortsteils der Beklagten geltend gemacht, wo auch sein veranlagtes Grundstück liege. Dieser Gemeinderatsbeschuß sei durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt „vollzogen“ worden.

Dem Senat liegen die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Sigmaringen zu den Verfahren 1 K 654/94 und 1 K 795/89, die das Verfahren betreffenden Akten der Beklagten (vier Hefte, Erläuterungsbericht - Entwurf vom 30.5.1962 -, Lageplan Sammelkläranlage, Grundriß Sammelkläranlage, Übersichtslageplan 1 : 25 000 sowie die Anlagen B 1 bis 15) sowie ein Band Widerspruchsakten vor. Auf diese Unterlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, sowie auf die Schriftsätze der Beteiligten wird wegen weiterer Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hat den angefochtenen Klärbeitragsbescheid vom 22.11.1991 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landratsamts Zollernalbkreis vom 14.2.1994 zu Unrecht aufgehoben. Es hätte die Klage abweisen müssen. Denn der Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist der dem Klärbeitragsbescheid zugrundegelegte Beitragssatz von 3,10 DM/qm Geschoßfläche (vgl. § 28 AbwS vom 10.9.1990, jetzt § 31 AbwS vom 27.7.1998) rechtlich nicht zu beanstanden. Der Beitragssatz wurde in der Beitragskalkulation der Globalberechnung (zuletzt vom Juni 1997) korrekt entwickelt. Die Berücksichtigung der anteiligen Kosten für die Verbandskläranlage „Schmeietal“ einschließlich

der Sammler und Regenüberlaufbecken ist zu Recht erfolgt. Denn hierbei handelt es sich um Kosten der erstmaligen Herstellung des Klärwerks.

Im Ausgangspunkt zutreffend hat das Verwaltungsgericht angenommen, daß zu den beitragsfähigen Kosten einer öffentlichen Einrichtung die Kosten der erstmaligen Herstellung gehören (so schon VGH Bad.-Württ., Urteil vom 15.9.1988 - 2 S 1671/87 -, VBIBW 1989, 184). Hat die Gemeinde, wie im vorliegenden Fall, Entwässerungsteileinrichtungen verselbständigt und erhebt sie getrennte Teilbeiträge für die Herstellung der Kanäle und des Klärwerks, so stellt sich die Frage, wann die Einrichtung erstmalig hergestellt wurde, jeweils gesondert für die Kanalisation und für das Klärwerk. Für die Entscheidung dieser Frage ist dabei maßgeblich auf die Planungen der Gemeinde abzustellen, wie sie in dem Flächennutzungsplan und dem allgemeinen Kanalisationsplan sowie in den Genehmigungsunterlagen für die konkrete Teileinrichtung und einem entsprechenden technischen Ausbauprogramm zum Ausdruck kommen. Hat eine Einrichtung nach den Planvorstellungen der Gemeinde ihren endgültigen Ausbauzustand erreicht, so ist mit diesem Zeitpunkt die Grenze dessen bezeichnet, was an Kosten der erstmaligen Herstellung beitragsfähig ist. Nach diesem Zeitpunkt entstehende Kosten sind jedenfalls nicht mehr solche der erstmaligen Herstellung; sie können allenfalls unter dem Blickwinkel des Ausbaus der Einrichtung beitragsfähig sein. Solange der von der Gemeinde vorgesehene Planungsendzustand nicht erreicht ist, kann die Gemeinde ihre Planungsvorstellungen ändern (vgl. das Urteil des Senats vom 15.9.1988, VBIBW 1989, 185 m.w.N. sowie den Normenkontrollbeschluß des Senats vom 14.5.1990 - 2 S 1372/88 -), wozu auch - wie hier - der Verzicht auf den (weiteren) Ausbau der ursprünglich errichteten und betriebenen Anlage und die Beteiligung an einer Verbandskläranlage gehören kann. Die durch eine derartige Änderung des Ausbauprogramms veranlaßten Kosten sind als Kosten der erstmaligen Herstellung beitragsfähig. Da im vorliegenden Fall die Auftragsvergabe für die Kläranlage vor dem 31.12.1978 erfolgt ist, ergibt sich dies aus § 10 Abs. 1 KAG i.d.F. vom 18.2.1964 (vgl. Art. 5 Abs. 4 KAG-ÄndG vom 25.4.1978). Anders als das Verwaltungsgericht ist der Senat der Auffassung, daß die Kläranlage Mühletal unbeschadet ihrer Herstellung und Inbetriebnahme im Jahre 1967 bis zur Aufnahme des Betriebs der

Verbandskläranlage „Schmeietal“ im September 1981 nicht endgültig hergestellt war. Die Entscheidung der Beklagten, sich der Verbandskläranlage „Schmeietal“ anzuschließen, stellt deshalb eine rechtzeitige Änderung des Ausbauprogramms dar mit der Folge, daß die Kosten für die Beteiligung an dieser Verbandskläranlage Kosten der erstmaligen Herstellung und deshalb beitragsfähig sind.

Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Schon in seinem Normenkontrollbeschluß vom 14.5.1990 - 2 S 1372/88 - hat der Senat festgestellt, daß im Zweifel die beitragsrechtlich verselbständigte Teileinrichtung Klärwerk erst dann erstmalig hergestellt sein wird, wenn sie diejenige Reinigungskapazität erreicht hat, die zur Entsorgung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Baugebiete erforderlich ist. Diese Reinigungskapazität hatte die Kläranlage Mühletal bis zu ihrer Stilllegung nicht erreicht. Dem seinerzeit aktuellen allgemeinen Kanalisationsplan aus dem Jahre 1952, der auf den allgemeinen Ortsbauplan von 1951 zurückging, lag für das gesamte Baugebiet der Beklagten von etwa 104 ha ein Wert von 6 800 Einwohnern zugrunde. Aus dem Erläuterungsbericht zur mechanisch-biologischen Sammelkläranlage Mühletal vom 30.5.1962 ergibt sich zugleich, daß nach den Planungen im Jahre 1962 das gesamte im damaligen Gemeindegebiet anfallende Abwasser in der Kläranlage Mühletal gereinigt werden sollte. Diese Kläranlage war ausgelegt für 5 000 Einwohner mit einer täglichen Hausabwassermenge von 750 cbm und für Industrieabwasser von täglich 550 cbm, was eine tägliche Abwassermenge von insgesamt 1 300 cbm ergibt.

Im übrigen war zur Klärung des anfallenden Abwassers wegen der das westliche und das östliche Gemeindegebiet trennenden Wasserscheide im Osten entweder ein zusätzliches Klärwerk oder aber ein Pumpwerk vorgesehen, das die Abwässer über die Wasserscheide zur Kläranlage Mühletal befördern sollte. Zwar war dieses Pumpwerk ebensowenig wie die Alternative eines weiteren Klärwerks Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Das ändert entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts aber nichts daran, daß sich die Planungsvorstellungen der Gemeinde auf die Klärung des gesamten im

Kernort anfallenden Abwassers bezogen, und sich diese Vorstellungen ohne den Bau entweder des Klärwerks oder des Pumpwerks nicht realisieren ließen. Aus den im Vorfeld der Errichtung der Kläranlage Mühletal angestellten Überlegungen (vgl. Schreiben des Wasserwirtschaftsamts Sigmaringen an das Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern vom 10.5.1963, Schreiben des Wasserwirtschaftsamts Rottweil an das Landratsamt Balingen vom 14.6.1965 sowie Mitteilung der Beklagten an das Landratsamt Balingen vom 16.9.1966), die auch schon im Erläuterungsbericht Ausdruck gefunden haben und wonach aus Kostengründen ein Pumpwerk gegenüber dem Bau eines weiteren Klärwerks vorzuziehen sei (vgl. den Hinweis im Erläuterungsbericht auf die gemeinsame Besprechung am 7.12.1961 zwischen der Beklagten, dem Regierungspräsidium und dem Wasserwirtschaftsamt Rottweil), läßt sich zugleich entnehmen, daß nach den Vorstellungen der Gemeinde das Pumpwerk, sollte es realisiert werden, die technische Voraussetzung für eine Kapazitätsauslastung der Kläranlage werden sollte. Dieses Pumpwerk ist während der Betriebsdauer der Kläranlage Mühletal niemals gebaut worden mit der Folge, daß ein wesentlicher Teil des Abwassers in der Gemeinde entgegen deren Planungsvorstellungen einer Klärung nicht zugeführt werden konnte. Schon das steht der Feststellung entgegen, die nach dem Ausbauprogramm angestrebte Kapazität sei erreicht und deshalb eine endgültige Herstellung der Kläranlage Mühletal während ihrer Betriebszeit eingetreten.

Gegen die endgültige Herstellung spricht darüber hinaus der weitere Inhalt des Erläuterungsberichts. In diesem ist mehrfach von einem „ersten Ausbau“ die Rede. Das kann entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht im Sinne einer erstmaligen Herstellung verstanden werden. In dem Erläuterungsbericht heißt es ausdrücklich: „Für den ersten Teil wird der Aero-Accelerator, für die zweite Stufe der Cyclator verwendet. Im ersten Ausbau ist nur die Aufstellung des Aero-Accelerators vorgesehen. (...) Zunächst dürfte der Accelerator den Anforderungen zur Reinhaltung der Gewässer genügen. Im Entwurf ist jedoch der spätere Einbau eines Cyclators mit eingeplant“ (S. 11 und 12 des Erläuterungsberichts). Damit hatte sich die Gemeinde ersichtlich von vornherein bauliche Ergänzungen der Kläranlage mit dem Zweck einer Erhöhung der Reinigungswirkung vorbehalten.

Mit dem später vorgesehenen Einbau eines Cyclators sowie einer Dosiereinrichtung für die Zugabe von Chemikalien im Cyclator (vgl. S. 10 bis 12 des Erläuterungsberichts) sollte die Abwasserbelastung im Blick auf den BSB-5-Wert und den Gehalt an festen Stoffen reduziert werden. Das Verwaltungsgericht vertritt die Auffassung, der Umstand, daß der vorgesehene Cyclator die Reinigungsleistung der Anlage erhöhen solle, widerspreche nicht der Annahme, sie sei bereits zuvor endgültig hergestellt worden. Diese Auffassung trifft nicht zu. Denn auch vorbehaltene Änderungen der Kläranlage, die nicht zu einer Erweiterung der Kapazität im Sinne einer höheren Abwassermenge, sondern zu einer Verbesserung der Reinigungsqualität führen, sind entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts geeignet, die Feststellung zu rechtfertigen, daß die Kläranlage den endgültigen Ausbauzustand noch nicht erreicht hat. Letztlich kommt es nämlich darauf an, in welchem Umfang das gesammelte Abwasser in der Kläranlage gereinigt wird. Die erste Reinigungsstufe mit der Errichtung des Aero-Accelerators wurde verwirklicht. Diese Baustufe ist auch dem Lageplan und dem Grundriß für die Sammelkläranlage zu entnehmen. Auf diesem Lageplan und auf diesem Grundriß ist aber auch bereits der vorgesehene Standort für den Cyclator eingetragen. Diesen in der zweiten Ausbaustufe zur Erhöhung der Reinigungsqualität vorgesehene Cyclator hat die Beklagte bis zur Stilllegung der Kläranlage nicht errichtet. Dazu hätte aber Veranlassung bestanden, da schon bald nach Inbetriebnahme der Kläranlage deren Reinigungsqualität beanstandet werden mußte. So geht bereits aus einem Schreiben des Wasserwirtschaftsamts Sigmaringen vom 30.5.1968 hervor, daß die Reinigungsleistung der Kläranlage mangelhaft war. In der Folgezeit traten laufend Beanstandungen auf. Zwar wurde die Ursache der mangelhaften Reinigungsleistung in der Mißachtung der Einleitungsbestimmungen durch Industriebetriebe gesehen, doch ändert dies nichts daran, daß die Anlage in der damaligen Ausbaustufe die vorgesehene Reinigungsleistung nicht dauerhaft erbringen konnte. Auch die auf Grund der ständigen Beanstandungen veranlaßte Untersuchung durch die VEDEWA (Untersuchungsbericht von 1975) zeigt auf, daß die Anlage über die geplante Nutzungsdauer von 15 bis 20 Jahren ohne weitere, teilweise schon von Anfang an vorgesehene Ausbaustufen nicht zufriedenstellend arbeitete.

Die dem Beitragssatz zugrundeliegende Globalberechnung begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. In diese sind auf der Kostenseite jeweils die dem Anteil der Beklagten an den Abwasserzweckverbänden „Schmeietal“ und „Scher-Lauchert“ entsprechenden Kosten eingeflossen. Kosten der nicht mehr in Betrieb befindlichen Kläranlage Mühletal, die seit der Inbetriebnahme der Verbandskläranlage „Schmeietal“ keinen Vorteil mehr bietet, sind darin nicht enthalten. Auch beim nun als Regenüberlaufbecken für die Verbandseinrichtung verwendeten ehemaligen Absetzbecken der Kläranlage Mühletal sind keine „Altkosten“ für die Herstellung des Absetzbeckens enthalten. Hingegen sind die Kosten des Sammlers, der von der ehemaligen Kläranlage Mühletal zur Schmeie führt, zu Recht in der Kostenaufstellung enthalten. Denn dieser Sammler wird, wie die Beklagte in der mündlichen Verhandlung - vom Kläger unwidersprochen - erläutert hat, vom Zweckverband für die Ableitung des Wassers aus dem Regenüberlaufbecken benutzt.

Durchgreifende Bedenken ergeben sich auch nicht daraus, daß ausweislich der Kapazitätsermittlung in der Globalberechnung die Verbandskläranlage „Schmeietal“ für die Beklagte über eine „Restkapazität“ verfügt. Der Fall weist Besonderheiten auf, die es ausnahmsweise vertretbar erscheinen lassen, auf einen Flächenausgleich zu verzichten. Die Beklagte ist neben der Verbandskläranlage „Schmeietal“ noch an der weiteren Verbandskläranlage „Scher-Lauchert“ beteiligt. Aus der Kapazitätsberechnung für die Verbandskläranlage „Scher-Lauchert“ ergibt sich, daß diese zu Lasten der Beklagten eine Unterkapazität aufweist, für sich genommen also nicht mehr zur Reinigung des ihr zufließenden Abwassers ausreicht. Da für beide Kläranlagen ein einheitlicher Klärbeitrag erhoben wird, diese also nach dem Willen der Gemeinde als eine funktionale Einheit betrachtet werden können (vgl. hierzu § 10 Abs. 1 S. 4 in Verb. mit § 9 Abs. 1 S. 2 KAG in der aktuellen Fassung von 1996 sowie Gössl, Arbeitsmappe Abwasserbeitrag, 2. Aufl., 1994, S. 2; BVerwG, Urteil vom 29.7.1977 - IV C 86.75 -, DÖV 1978, 56; OVG Lüneburg, Urteil vom 24.1.1990 - 9 C 92.89 -), ist es im Rahmen der Ermittlung des Beitragssatzes gerechtfertigt, die Überkapazität mit dem Kapazitätsdefizit saldierend zu verrechnen.

Schließlich liegt auch kein wirksamer Beitragsverzicht seitens der Beklagten vor. Zwar hat der Gemeinderat der Beklagten am 21.12.1987 beschlossen, daß bei den Grundstückseigentümern im westlichen Ortsteil auf eine Beitragserhebung „um des Friedens willen“ verzichtet werde. Dieser Beschluß wurde aber nicht vollzogen (vgl. das beigezogene Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 10.6.1991 - 1 K 795/89 -). Deshalb entfaltet dieser Gemeinderatsbeschluß gegenüber dem Kläger keine Rechtswirkung (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 16.9.1993 - 2 S 665/92 -).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO in Verb. mit §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Roßwog

Vogel

Dr. Mors

B e s c h l u ß
vom 11. Februar 1999

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gem. § 13 Abs. 2 GKG auf 1.527,68 DM festgesetzt.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

Dr. Roßwog

Vogel

Dr. Mors